17/SN-386/ME

Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV- UND VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Franz-Josef-Kai 51
1010 Wien

ZAHL
0/1-1045/169-1999

DATUM
28.5.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2982
Herr Mag. Burgschwaiger

BETREFF

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G)

Bezug: Do Zl 11 4751/14-I/1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass durch dieses Gesetz dem Land Salzburg zusätzliche Kosten erwachsen würden, die allein in Salzburg bei weitem die bundesweite Erheblichkeitsschwelle gemäß Art 4 Abs 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften überschreiten würde. Sie ergeben sich daraus, dass wesentlich mehr Verfahren zu erwarten sind, als dies auf Grund der geltenden Rechtslage der Fall ist. Dies schon deshalb, weil die meisten Straßenbauvorhaben unter die Vollziehungspflicht des UVP-G zu subsumieren wären. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Regelung über die Notwendigkeiten auf Grund der Vorgaben des EU-Rechtes hinausgehen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird, ausgeführt wurde, führen die Regelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung von gewerblichen Betriebsanlagen zu

einer legistisch unbefriedigenden und für die vollziehenden Behörden sowie davon betroffenen Bürger schwer nachvollziehbaren und verwirrenden Zersplitterung des UVP-Rechtes: UVP-Regelungen sollen in insgesamt fünf verschiedenen Bundesgesetzen geregelt sein, nämlich dem UVP-G, dem UGBA, dem WRG 1959, dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte. Sollte die kritisierte Zersplitterung des UVP-Rechtes auf verschiedene Bundesgesetze nicht vermeidbar sein, so wäre zumindest eine Harmonisierung der Bestimmungen unter Vermeidung unsachlicher Differenzierungen zu verlangen.

Im Übrigen wird zum Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Fristen des Art 1 Abs 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften Mindestfristen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Es muss ausdrücklich dagegen protestiert werden, dass seitens des Bundes die Mindestfristen als Regelfristen herangezogen werden. Eine ordentliche Begutachtung – wie sie gerade im Zusammenhang mit einem umfangreichen und für die Länder in Bezug auf seine Auswirkung schwer wiegenden Gesetzesvorhaben wie dem gegenständlichen unbedingt erforderlich wäre – wird damit von vornherein erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

2. Im Einzelnen:

Zu § 3:
Die Regelung, wonach nur die materiellen Genehmigungsbestimmungen der in Betracht kommenden bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften mitanzuwenden sind, birgt große Rechtsunsicherheit.

Zu den §§ 3 und 8:
Die im § 8 Abs 2 und 3 festgelegten Entscheidungsfristen sind bei dem durch § 1 Z 1 bis 4 vorgegebenen Prüfumfang unrealistisch, da dieser im durchzuführenden Verfahren jedenfalls uneingeschränkt zu beachten ist. Es wird daher angeregt, die bisherige Entscheidungsfrist von 18 Monaten für das eigentliche Verfahren beizubehalten. Ebenso sollte die Frist nach § 3 Abs 6 auf mindestens 2 Monate verlängert werden.

Zu § 15:
Durch die Nichtübernahme der Bestimmung des § 17 Abs 1 letzter Satz des geltenden UVP-G ist bei der Entscheidung über das Ansuchen die Flächenwidmung zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen. Es ist durchaus denkbar, dass sich zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Entscheidung die Flächenwidmung – auch in dem

Sinn, dass das Vorhaben auf Grund der neuen Widmung unzulässig wird – ändert. Dies hätte wiederum zur Folge, dass entweder wesentliche Teile des bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungsverfahrens wiederholt werden müssten, oder dass der gesamte Aufwand, der mit dem Ermittlungsverfahren verbunden ist, überflüssig wäre.

Auch gibt diese Bestimmung der Standortgemeinde in einem nicht zu akzeptierenden Ausmaß Einflussmöglichkeiten durch "willkürlich" initiierte Flächenwidmungsplanänderungen, wenn sich auf Grund verschiedener politischer Umstände die Nichtakzeptanz des Vorhabens im Zuge des Verfahrens herausstellt. Dadurch kann nicht mehr von einer zu verlangenden Rechtsicherheit gesprochen werden.

Zu § 18:
Dem Naturschutzbeauftragten kommt nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1993 keine volle Parteistellung zu, er besitzt jedoch im Verfahren bestimmte Parteirechte (Stellungnahme- und Berufungsrecht). Um Zweifel hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte im UVP-Verfahren zu vermeiden, wird um Klarstellung ersucht, dass auch alle nach den mitanzuwendenden Vorschriften sonst vorgesehenen Parteirechte aufrecht bleiben und im Verfahren zu beachten sind.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor